

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 3. Mai 1985

22. Band Nr. 121

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)

vom 28. Februar 1985

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstaben b und d der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze der Haushaltsführung

§ 1

Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung, die Finanzplanung und die Finanzkontrolle.

² Es gilt für den Kanton und seine Anstalten.

³ Es gilt auch für die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinden, jedoch mit den folgenden Einschränkungen:

- a. der 5. und der 6. Abschnitt gelangen nicht zur Anwendung;
- b. die Kompetenzen der nach diesem Gesetz zuständigen kantonalen Behörden stehen den entsprechenden gemeindlichen Behörden gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)¹⁾ zu.

¹⁾ BGS 171.1

§ 2

Grundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 3

Gesetzmässigkeit

Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche liegt vor, wenn eine Ausgabe die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen und gleichgestellten Beschlüssen ist.

§ 4

Sparsamkeit

Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

§ 5

Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen.

2. Abschnitt

Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

§ 6

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung und die Vermögensrechnung geführt, die dem Kantonsrat jährlich vorgelegt werden.

§ 7

Einnahmenbegriff

Einnahmen sind Finanzvorfälle, welche das Eigenkapital vermehren oder den Bilanzfehlbetrag vermindern, sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistung Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

§ 8

Ausgabenbegriff

¹ Eine Ausgabe ist die dauernde Bindung öffentlicher Mittel an einen bestimmten öffentlichen Zweck. Sie bewirkt eine Verminderung des Finanzvermögens und hat einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge.

² Als gebundene Ausgaben gelten:

- a. Ausgaben, die durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind;
- b. Ausgaben, die nicht dem Umfang nach vorgeschrieben, aber zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe mit dem Grunderlass auch die sich daraus ergebenden Aufwendungen gebilligt.

³ Im Gegensatz zu den gebundenen Ausgaben muss für neue Ausgaben zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 9

Fonds

¹ Fonds sind formell ausgeschiedene, rechtlich nicht verselbständigte Teile des Staatsvermögens mit besonderer Zweckbestimmung.

² Das Verfügungsrecht über das Fondsvermögen im Rahmen der Zweckbestimmung steht, sofern nicht ausdrücklich andere Organe mit dem Vollzug beauftragt sind, dem Regierungsrat zu.

§ 10

Bruttoprinzip

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist unzulässig.

§ 11

Sollprinzip und Rechnungsabgrenzung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Regel zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind oder wenn sie in Rechnung gestellt werden. Die Verbuchung hat artgemäss mit den Konten des Voranschlages übereinzustimmen. Spätestens am Ende der Rechnungsperiode müssen die Guthaben und Verpflichtungen zusammen mit den zeitlichen Abgrenzungen sowie den internen Verrechnungen unter den Amtsstellen verbucht werden.

611.1

² Bis spätestens Ende Januar sind Buchungsvorgänge des Vorjahres auf alte Rechnung zu erfassen. Für Guthaben und für nicht oder nicht voll beanspruchte Kredite, über die sachlich bereits verfügt wurde und die erst später definitiv abgerechnet werden, sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen, wenn sie das Ergebnis des abzuschliessenden Rechnungsjahres wesentlich zu beeinflussen vermögen.

§ 12

Aktiven

¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

⁴ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der das Vermögen übersteigt.

§ 13

Passiven

¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem allfälligen Eigenkapital.

² Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

³ Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende einer Rechnungsperiode notwendig ist.

⁴ Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

⁵ Reserven sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.

§ 14

Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

² Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen oder die veranschlagten Beträge nicht übersteigen.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig bei zweckgebundenen Einnahmen, die den Aufwand vorübergehend nicht decken.

⁴ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

⁵ Die Mittel der Spezialfinanzierung müssen rechtzeitig verfügbar sein.

⁶ Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Auflösung jener Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

§ 15

Eventualverpflichtungen

Bedeutende Eventualverpflichtungen, wie Bürgschaften und Garantien, werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

§ 16

Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert mit angemessenen Wertberichtigungen bilanziert.

² Bei der Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restwert des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen zu übertragen.

⁴ Die Veräusserungen von Vermögenswerten an Dritte erfolgen in der Regel zum Verkehrswert.

⁵ Darlehen und Beteiligungen sind in der Regel nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

§ 17

Verwaltungsrechnung

¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

§ 18

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Diese verändern das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag.

§ 19

Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Sie weist die Brutto-Investition, die Selbstfinanzierung sowie den Finanzierungsfehlbetrag oder -überschuss aus.

³ Die Finanzdirektion legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind.

§ 20

Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Anlagen abgeschrieben.

² Der ordentliche Abschreibungssatz beträgt für den Kanton 10 Prozent, für die Einwohnergemeinden 8 Prozent und für die Bürger- und Kirchgemeinden 5 Prozent.

³ Der Regierungsrat kann den Gemeinden für eine bestimmte Zeitdauer einen tieferen Abschreibungssatz bewilligen.

⁴ Soweit es die Finanz- oder Konjunkturlage erlaubt, können zusätzliche Abschreibungen in den Voranschlag aufgenommen oder aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung vorgenommen werden.

⁵ Auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

⁶ Der Bilanzfehlbetrag ist längstens in drei Jahren abzuschreiben.

⁷ Für die Abschreibungen der Anstalten gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen.

§ 21

Forderungsverzicht

Auf Forderungen darf nur verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Betreibung erfolglos sein wird oder der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

§ 22

Interne Verrechnung

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

3. Abschnitt

Kreditarten

§ 23

Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für Investitionen und Eventualverpflichtungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, anzufordern.

² Die Kreditsumme kann mit einer Indexklausel versehen werden. Enthält der Verpflichtungskredit eine Indexklausel, werden die teuerungsbedingten Mehrkosten periodengerecht berücksichtigt. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

611.1

³ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto in den Voranschlag aufzunehmen.

⁴ Die Begehren für Verpflichtungskredite werden dem Kantonsrat mit einem erläuternden Bericht als Rahmen-, Objekt- oder Zusatzkredit unterbreitet.

§ 24

Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Der Kantonsrat beschliesst über die Aufteilung in einzelne Objektkredite. Er kann diese Befugnis an den Regierungsrat delegieren. Objektkredite dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und die Folgekosten ermittelt sind.

§ 25

Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

§ 26

Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

§ 27

Voranschlagskredit

¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die rechtskräftige Bewilligung des Kantonsrates oder Volkes noch aussteht, können die Kredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen werden. Sie bleiben bis zum Eintritt der Rechtskraft gesperrt.

§ 28

Kreditverfall

¹ Ein Voranschlagskredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Die zuständige Direktion kann mit Zustimmung der Finanzdirektion aus besonderen Gründen, insbesondere für die Beendigung laufender Arbeiten und Aktionen, eine Kreditübertragung auf die Verwaltungsrechnung des Folgejahres beschliessen.

² Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Der Regierungsrat stellt dies mit einem Bericht an den Kantonsrat fest, wenn der Zweck erreicht ist und zugleich mit der Schlussabrechnung.

³ Der Verpflichtungskredit ist innert zwei Jahren nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Für Ergänzungsarbeiten dürfen in Ausnahmefällen mit einer besonderen Begründung Rückstellungen vorgenommen werden.

§ 29

Kreditüberwachung

Die Direktionen, die Staatskanzlei, die richterlichen Behörden und die selbständigen Anstalten haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zustehenden Kredite nicht überschritten werden.

§ 30

Nachtragskredit

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, so ist, sofern es sich nicht um unbedeutende Abweichungen vom Kreditbetrag handelt, ein Nachtragskredit einzuholen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kreditüberschreitung und den Notstandskredit.

² Die Nachtragskreditbegehren werden dem Kantonsrat zweimal jährlich mit einer Begründung vorgelegt und verfahrensmässig wie der Voranschlag behandelt.

³ Bei gebundenen Ausgaben haben die Gemeinden keinen Nachtragskredit einzuholen¹⁾.

⁴ Im übrigen können die Gemeinden durch Gemeindebeschluss festlegen, ab welchem Betrag ein Nachtragskredit einzuholen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 31

Kreditüberschreitung

¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für den Kanton keinen Aufschub, und kann wegen zeitlicher Dringlichkeit ein Nachtragskredit nicht eingeholt werden, können die Voranschlagskredite überschritten werden.

¹⁾ G vom 4. Sept. 1980 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, § 27 Abs. 2 (BGS 171.1)

611.1

² Wesentliche Kreditüberschreitungen sind vor dem Vollzug unter Angabe der Gründe der Finanzdirektion zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert die Finanzdirektion die Zustimmung, hat der Regierungsrat über die Vornahme der Ausgabe zu entscheiden, wenn die zuständige Direktion auf der Ausgabe beharrt.

³ Kreditüberschreitungen sind bei der Rechnungsablage zu begründen.

§ 32

Notstandskredit

Ausgaben, für die eine Rechtsgrundlage fehlt, deren Aufschub aber schwerwiegende nachteilige Folgen für den Kanton bewirken würde, kann der Regierungsrat unter sofortiger Anzeige an den Kantonsrat beschliessen. Der Ausgabenbeschluss des Kantonsrates ist nachträglich im ordentlichen Verfahren zu fassen.

4. Abschnitt

Voranschlag, Rechnung und Finanzplan

§ 33

Voranschlag

¹ Der Voranschlag ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung, der Gerichte und der selbständigen Anstalten und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

² Er wird unter Berücksichtigung des Finanzplans erstellt und mit einem erläuternden Bericht, namentlich über die Abweichung zum Vorjahr, dem Kantonsrat so rechtzeitig zugeleitet, dass dieser in der Regel vor Beginn des Budgetjahres beschliessen kann.

³ Für die Gemeinden gelten mit Bezug auf die Vorlage des Budgets (Absatz 2) die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes.

⁴ Genehmigt der Kantonsrat den Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und im übrigen einen Zwölftel der vorgesehenen Kredite pro Monat in Anspruch zu nehmen.

⁵ Erfordert es die Wirtschaftslage, ist ein Eventualbudget auszuarbeiten. Der Regierungsrat kann jederzeit dessen Genehmigung mit Vorbehalt beantragen.

⁶ In wirtschaftlichen Krisenzeiten unterstützen die Gemeinden die Bemühungen des Kantons durch die Erstellung eigener Eventualbudgets.

§ 34

Rechnung

¹ Die Verwaltungsrechnung ist gleich aufgebaut wie der Voranschlag und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt.

² Die Verwaltungsrechnung ist zu ergänzen durch:

- a. die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis;
- b. die Rechnungen der unselbständigen Anstalten;
- c. die Rechnungen der Separatfonds;
- d. die Begründung wesentlicher Abweichungen vom Voranschlag einschliesslich der Nachtragskredite;
- e. den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr;
- f. die Gliederung der Ausgaben nach Aufgaben und nach Kostenarten.

³ Die Rechnungen der selbständigen Anstalten sind dem Kantonsrat zusammen mit der Staatsrechnung, jedoch unter separatem Titel, vorzulegen.

⁴ Der Kantonsrat genehmigt die Staatsrechnung und, soweit ausdrücklich vorbehalten, die Rechnungen der selbständigen Anstalten.

§ 35

Finanzplan

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich einen rollenden Finanzplan.

² Der Finanzplan enthält namentlich:

- a. einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b. einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Personalbestandes;
- c. einen Überblick über die laufenden und zukünftigen Investitionen;
- d. eine Schätzung des Finanzbedarfs und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten;
- e. die geschätzte Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

³ Der Finanzplan wird dem Kantonsrat unterbreitet.

5. Abschnitt

Organisation und Zuständigkeiten

§ 36

Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet über:

- a. den Entwurf des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Nachtragskredite zuhanden des Kantonsrates;
- b. den Finanzplan;
- c. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen gemäss § 31 Absatz 2;
- d. den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen); vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften mit einem Preis von über Fr. 500 000.– ist die Staatswirtschaftskommission anzuhören;
- e. den Unterhalt von Verwaltungsliegenschaften, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von Fr. 500 000.– nicht übersteigen;
- f. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bauliche Massnahmen verknüpft sind;
- g. die Umwandlung von nicht mehr benötigten Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen.

§ 37

Direktionen

Den Direktionen obliegt:

- a. die sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- b. die Geltendmachung ihrer finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten, soweit hiefür nicht andere Organe zuständig sind;
- c. der Entscheid über den Verzicht auf die Geltendmachung einer Forderung; der Entscheid bedarf der Zustimmung der Finanzdirektion;
- d. die Kontrolle ihrer Voranschlags- und Verpflichtungskredite und die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Voranschlags-, Nachtrags- und Zusatzkredite;
- e. die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung;
- f. die Erstellung eines Verzeichnisses der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite per Ende Jahr sowie der im Rechnungsjahr abgerechneten Kreditvorlagen.

§ 38

Finanzdirektion

Der Finanzdirektion obliegt:

- a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung;
- b. der Erlass von Weisungen zum Rechnungswesen;
- c. die Antragstellung für den Voranschlag, die Jahresrechnung, die Nachtragskredite und den Finanzplan;
- d. die Stellungnahme zu allen Anträgen, die finanzielle Auswirkungen zeitigen;
- e. die Zustimmung zum Zahlungsvollzug anderer Direktionen ab einem Betrag von Fr. 500000.-;
- f. die Führung der Buchhaltung und der Kasse; soweit andere Stellen damit beauftragt sind, führt die Finanzdirektion die Oberaufsicht mit Weisungsrecht;
- g. die Beschaffung der mittel- und langfristigen finanziellen Mittel;
- h. die Verwaltung des Finanzvermögens;
- i. die Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Anstalten des Kantons;
- k. die Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den Geld- und Zahlungsverkehr im Einvernehmen mit den einzelnen Direktionen;
- l. die Verwaltung des Versicherungswesens einschliesslich der Versicherungen für das Personal des Kantons und seiner Anstalten;
- m. die Vorprüfung der Beiträge aus Fonds, soweit die Verfügungsberechtigung beim Regierungsrat liegt.

§ 39

Baudirektion

Der Baudirektion obliegt:

- a. die Verwaltung und der Unterhalt der staatlichen Liegenschaften, soweit sie nicht einer anderen Direktion oder Anstalt übertragen sind;
- b. die Kontrolle der Mobilien, soweit sie nicht einer anderen Direktion übertragen ist.

§ 40

Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung amtet als Zentralstelle für das gesamte Rechnungswesen.

² Der Finanzverwaltung obliegt insbesondere:

611.1

- a. der Kassen- und Zahlungsdienst, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt wird;
- b. die Aufsicht über die gesamte Buchführung einschliesslich der selbständigen Rechnungsstellen und die direkte Führung der Hauptbuchhaltung; eine Buchung darf nur auf schriftliche Anweisung der zuständigen Stelle erfolgen;
- c. die Vorbereitung des Voranschlags und der Nachtragskreditbegehren;
- d. die Erstellung der Jahresrechnung;
- e. die Vorbereitung und laufende Überarbeitung des Finanzplanes;
- f. die Vermögensverwaltung und die Beschaffung kurzfristiger Mittel zur Erhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft;
- g. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten im Betreibungsverfahren, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt wird;
- h. die rechnungsmässige Erfassung der Staatsregalien, die Ausgabe von Handelsreisendenkarten, Fischereipatenten und ähnlichen Bewilligungen, soweit sie nicht einer anderen Direktion obliegt.

§ 41

Selbständige Rechnungsstellen

Die Finanzdirektion bezeichnet die selbständigen Rechnungsstellen. Die zuständige Direktion bezeichnet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Zeichnungsberechtigten.

§ 42

Zeichnungsberechtigung

¹ Für den Geld- und Zahlungsverkehr wird grundsätzlich nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt. Ausnahmsweise kann jedoch, insbesondere bei der Arbeit mit Registrierkassen, das Recht auf Einzelzeichnung eingeräumt werden. Die Zeichnungsberechtigung und deren Umfang sind der Finanzverwaltung zu melden. Diese führt hierüber ein Register.

² Eine Ausgabe darf nur auf schriftliche Anweisung der zuständigen Stelle erfolgen; dabei sind die Funktionen des Anweisungsberechtigten und des mit der Zahlung Beauftragten personell zu trennen.

6. Abschnitt

Die Finanzkontrolle

§ 43

Zuständigkeit

Die Finanzkontrolle prüft die Finanzen des Kantons und seiner Anstalten. Mit Zustimmung der Finanzdirektion kann der Finanzkontrolle auch die Prüfung der Rechnungen Dritter übertragen werden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder vom Kanton Finanzhilfe erhalten.

§ 44

Revisionsgrundsätze

Für die Prüfungstätigkeit sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik massgebend.

§ 45

Aufgaben

¹ Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a. die begleitende Prüfung des Zahlungsverkehrs unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- b. die periodische Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden;
- c. die Prüfung der Bargeldbestände, Vermögenswerte und Inventare;
- d. die Prüfung der Ausgaben auf deren Übereinstimmung mit dem Voranschlag und den Verpflichtungs-, Zusatz- und Nachtragskrediten;
- e. die Prüfung der Jahresrechnungen einschliesslich der Fondsrechnungen, der Jahresrechnungen der Anstalten des Kantons sowie allenfalls der Jahresrechnungen Dritter;
- f. die Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinden im Hinblick auf den Finanzausgleich;
- g. die Prüfung aller Massnahmen zur Eintreibung ausstehender Forderungen;
- h. die Revision von Bau- und Subventionsabrechnungen;
- i. die Kontrolle von Kauttionen oder Depositen;
- k. die Mitwirkung bei Kassenübergaben;

611.1

- l. die Prüfung der Einhaltung der Weisungen der Finanzdirektion und der Sicherheitsmassnahmen in der Organisation des Rechnungswesens der einzelnen Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichte und unselbständigen Anstalten;
- m. die Begutachtung der Zweckmässigkeit neuer Personalstellen, des Personaleinsatzes sowie der technischen Hilfsmittel für die zentrale Datenverarbeitung und das Rechnungswesen.

² Der Regierungsrat und die Finanzdirektion können der Finanzkontrolle weitere Aufgaben übertragen, jedoch nicht solche des Vollzugs.

§ 46

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten sowie ihrer Vorgesetzten bleibt trotz der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle ungeschmälert bestehen.

§ 47

Informationspflicht

¹ Die Beschlüsse des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Verfügungen der Direktionen und Amtsstellen, welche das Rechnungswesen betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanzverwaltung zuzustellen.

² Die der Prüfung durch die Finanzkontrolle unterliegenden Amtsstellen legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

§ 48

Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle hat der Finanzdirektion über ihre Revisionstätigkeit laufend Bericht zu erstatten. In diesen Berichten sind alle Geschäftsvorfälle aufzuführen, die buchungstechnisch unrichtig behandelt worden sind, die den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung verletzen oder die sonst den rechtlichen oder weisungsgemässen Anforderungen nicht genügen. Für die Behebung der Mängel sind entsprechende Anträge zu stellen.

² Vor der Berichterstattung hat die Finanzkontrolle dem im betreffenden Falle direkt verantwortlichen Vorgesetzten die Beanstandungen vorzulegen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist im Revisionsbericht zu erwähnen.

§ 49

Bereinigungsverfahren

Die Finanzdirektion unterbreitet die in den Revisionsberichten enthaltenen Beanstandungen und Anträge den zuständigen Direktionen, welche sich um eine befriedigende Erledigung zu bemühen haben. Kann eine solche binnen sechs Wochen nicht erzielt werden, so legt die Finanzdirektion die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid vor.

§ 50

Revisionsbericht

¹ Das Ergebnis der Revision der Jahresrechnung sowie das Ergebnis anderer Revisionen wird in einem Revisionsbericht niedergelegt, der die Beanstandungen und die Ergebnisse der Bereinigungsverfahren enthält.

² Der Revisionsbericht zur Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Regierungsrates und dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission zu unterbreiten. Die übrigen Revisionsberichte gehen an die zuständige Direktion und an die Finanzdirektion sowie an den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission.

§ 51

Unregelmässigkeiten

Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung oder groben Unregelmässigkeiten hat die Finanzkontrolle unverzüglich die zuständige Direktion und die Finanzdirektion zu unterrichten. Diese treffen die zur Verhütung von Schäden und zur Sicherung von Beweismaterial geeigneten Massnahmen und leiten die gebotenen Verfahren ein.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Anpassung der Haushaltsführung der Gemeinden

Die Gemeinden haben binnen zwei Jahren ihre Haushaltsführung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gestalten. Im ersten Jahr der neuen Haushaltsführung erstellen sie in einem Zwischenabschluss die Eingangsbilanz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 53

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 22. Dezember 1983¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1, 2 und 3

¹ Ergibt sich im Bezugsjahr bei einem theoretischen Steuerfuss von 100 Prozent und nach Anrechnung von Abschreibungen gemäss § 20 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 28. Februar 1985²⁾ ein Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung, so hat die Gemeinde aus dem im folgenden Jahr zu beziehenden Finanzausgleich eine spezielle Steuerausgleichsrückstellung im Ausmass des Ertragsüberschusses zu bilden. Massgebend ist die nach Absatz 4 aufgestellte Gemeinderechnung.

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 aufgehoben

§ 54

Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

- a. das Gesetz betreffend den Haushalt und das Rechnungswesen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden vom 28. November 1940³⁾;
- b. der Kantonsratsbeschluss über die Tilgung von zu amortisierenden Aufwendungen und Ausgabenüberschüssen der Staatsrechnung vom 29. Dezember 1949⁴⁾;
- c. der Kantonsratsbeschluss über die Unterbreitung von Objektkreditbegehren für Bauarbeiten in Verwaltungsliegenschaften vom 26. Juni 1980⁵⁾;
- d. die Verordnung über das kantonale Rechnungswesen vom 15. Juli 1965⁶⁾.

¹⁾ GS 22, 463

²⁾ GS 22, 655

³⁾ BGS 171.5

⁴⁾ BGS 611.5

⁵⁾ BGS 611.6

⁶⁾ BGS 611.3

§ 55

Inkrafttreten, Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 28. Februar 1985

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

H. Rüegg

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Zug, den 30. April 1985

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Iten

Der Landschreiber:

H. Windlin